

Ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

9 Fragen und Antworten

1. Worum geht es in der Sozialgerichtsbarkeit?

Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine der fünf Gerichtsbarkeiten in Deutschland. Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt unter anderem sich auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten

- der Sozialversicherung (gesetzlichen Renten-, Kranken- Pflege- und Unfallversicherung, nicht jedoch Streitigkeiten mit entsprechenden privaten Versicherungsträgern, Ausnahme: private Pflegeversicherung, hierfür sind die Sozialgerichte zuständig)
- der Arbeitslosenversicherung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes
- des sozialen Entschädigungsrechts (u.a. Kriegsopferversorgung mit Ausnahme der Kriegsopferfürsorge, Opferentschädigung, Soldatenversorgung, Gesundheitsschäden aufgrund SED-Unrechts)
- des Schwerbehindertenrechts
- nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeldgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz

Die Sozialgerichtsbarkeit weist einen dreistufigen Rechtszug auf. Eingangsgerichte sind die Sozialgerichte. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 4 Sozialgerichte an folgenden Standorten: Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Stralsund. Als zweite Instanz existiert für jedes Bundesland ein Landessozialgericht, welches in Mecklenburg-Vorpommern seinen Sitz in Neustrelitz hat. Auf Bundesebene ist das Bundessozialgericht in Kassel errichtet worden.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt, was gesetzlich in § 3 Sozialgerichtsgesetz (kurz: SGG) verankert ist. Bei den Gerichten werden verschiedene Kammern und Senate für die verschiedenen Zuständigkeiten eingerichtet.

2. Warum gibt es ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit?

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung ist ein wesentliches Element deutscher Gerichtsbarkeit. Ihr kommt als praktische Umsetzung des Demokratieprinzips große Bedeutung zu. Die ehrenamtlichen Richter sollen die in ihrem täglichen, beruflichen und sozialen Umfeld gewonnenen Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen in die Verhandlungen und gemeinsamen Beratungen einbringen und damit die stärker juristisch geprägte Sichtweise der Berufsrichter sinnvoll ergänzen.

3. Wer kann ehrenamtlicher Richter werden?

Ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht kann werden, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Information des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern zum Thema ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Ehrenamtlicher Richter beim Landessozialgericht müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens 5 Jahre ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht gewesen sein.

Weiterhin sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichtsgerichts bzw. Landessozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz bzw. ihre Beschäftigung dort haben. Dieses Kriterium stellt jedoch keine zwingende Voraussetzung dar.

Ehrenamtlicher Richter kann nicht werden,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Weiterhin sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Auch die Bediensteten dieser Träger und Verbände und auch der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in den Kammern und Senaten sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden.

Hiervon gibt es eine Ausnahme: Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

4. Wie wird man ehrenamtlicher Richter?

Für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist in Mecklenburg-Vorpommern die Präsidentin des Landessozialgerichts zuständig. Sie entscheidet aufgrund von eingereichten Vorschlagslisten, die je nachdem, für welche Spruchkörper ehrenamtliche Richter zu berufen sind, von unterschiedlichen Einrichtungen erstellt werden.

Denn ehrenamtliche Richter müssen je nach Sachgebiet, in dem sie tätig sein sollen, bestimmten Personengruppen angehören.

In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an.

Die Vorschlagslisten für diese Kammern werden für den Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften oder von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung erstellt. Vorschlagsberechtigt sind auch die im Gerichtsbezirk vertretenden Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten.

Für den Kreis der Arbeitgeber sind Vereinigungen von Arbeitgebern und Bundes- oder Landesbehörden vorschlagsberechtigt.

In den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund von § 6 a Bundeskindergeldgesetz und der Arbeitsförderung wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Versicherten und der Arbeitgeber mit.

Vorschlagsberechtigt sind die oben genannten Stellen.

In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuchs und der Versicherten mit.

Vorschlagsberechtigt für den Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen sind die Landesversorgungsämter oder Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind.

Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenden Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Außerdem sind auch Gewerkschaften und selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt.

In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Vor seiner ersten Dienstleistung (Teilnahme an einer Sitzung) hat der ehrenamtliche Richter einen Eid zu leisten.

5. Wie sieht die Arbeit eines ehrenamtlichen Richters aus?

Ehrenamtliche Richter wirken an Sitzungen der Kammern bzw. Senate des jeweiligen Gerichts mit, die sich meistens in mündliche Verhandlungen und eine anschließende Beratung unterteilen. Daneben gibt es auch Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen können (§ 124 Abs. 2 SGG).

An vorbereitenden Maßnahmen ist der ehrenamtliche Richter nicht beteiligt. Der ehrenamtliche Richter wird erst in der mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. War die Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden unklar oder haben Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige sich unklar geäußert, hat der Vorsitzende jedem Beisitzer, und somit auch den ehrenamtlichen Richtern, auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten und Pflichten wie der Berufsrichter aus. Er beteiligt sich an der Urteilsberatung und –abstimmung und ist dabei nur an Recht und Gesetz gebunden; in diesem Rahmen entscheidet er jedoch nach seiner

freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Seine Stimme hat das gleiche Gewicht wie die Stimme des Berufsrichters. Der ehrenamtliche Richter ist verpflichtet über den Hergang der Beratung Stillschweigen zu bewahren (Beratungsgeheimnis).

6. Wie wird dieses Ehrenamt geschützt?

Da dem ehrenamtlichen Richter die gleichen Rechte und Pflichten wie einem Berufsrichter zustehen, unterliegt auch er der richterlichen Unabhängigkeit. Eine zivilrechtliche Haftung eines ehrenamtlichen Richters wegen eines falschen Urteilsspruchs ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiterhin ist in § 20 SGG gesetzlich verankert, dass ein ehrenamtlicher Richter in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes oder wegen der Übernahme oder Ausübung seines Amtes nicht benachteiligt werden darf. Bei einer Zuwiderhandlung droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Das Verbot richtet sich gegen jeden, insbesondere gegen den Arbeitgeber. Für den Arbeitgeber besteht die Verpflichtung die Tätigkeit seines Arbeitnehmers als ehrenamtliche Richter zu dulden und das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Betätigung als ehrenamtlicher Richter zu kündigen. Benachteiligungen und Beschränkungen etwa bei der Urlaubsgewährung, bei Dienstbefreiungen oder bei Beförderungen sind, wenn sie wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes geschehen, nicht zulässig.

7. Erhält man als ehrenamtlicher Richter eine Entschädigung?

Ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – kurz: JVEG). Danach erhält der ehrenamtliche Richter – soweit zutreffend - als Entschädigung:

1. Fahrtkostenersatz
2. Entschädigung für Aufwand
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen
4. Entschädigung für Zeitversäumnis
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung
6. Entschädigung für Verdienstaussfall

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei der Stelle geltend gemacht wird, die den ehrenamtlichen Richter herangezogen hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

8. Wie werden die Interessen der ehrenamtlichen Richter am Gericht vertreten?

Bei jedem Gericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei den Sozialgerichten gebildeten Fachkammern bzw. bei dem Landessozialgericht gebildeten Fachsenaten vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. Der Ausschuss kann bei dem Vorsitzenden des Gerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

9. Wann endet das Amt eines ehrenamtlichen Richters?

Ehrenamtliche Richter werden für die Dauer von 5 Jahren berufen. Ihre Amtszeit endet ohne besonderen Aufhebungsakt grundsätzlich nach Ablauf dieser Frist. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis ein Nachfolger für sie berufen wurde. Eine erneute Berufung desselben

Eine Information des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern zum Thema ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

ehrenamtlichen Richters ist zulässig und übliche Verfahrenspraxis. Hierzu ist über die vorschlagsberechtigte Stelle ein erneuter Antrag zu stellen. Wird ein ehrenamtlicher Richter in einen höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen (Landessozialgericht, Bundessozialgericht), endet mit dieser Berufung sein bisheriges Amt beim jeweiligen Gericht.

Eine Beendigung ist auch vor Ablauf der 5-Jahres-Frist möglich. Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn

- er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen wird, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.
- er aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
- er glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Ein weiterer Grund ist gegeben, wenn ein ehrenamtlicher Richter seinen Wohnsitz aus dem Gerichtsbezirk des Sozialgerichts bzw. Landessozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

Darüber hinaus ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes nachträglich bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt.

Eine Amtsenthebung kommt danach beispielsweise vor, wenn ein ehrenamtlicher Richter aus der Gruppe der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnimmt und dadurch seine Arbeitgebereigenschaft verliert.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Informationen sind im **SGG § 1 bis 35** zu finden.

Eine Information des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern
Tiergartenstraße 5
17235 Neustrelitz
Tel: 03981/255-0